

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: _____ja

PrBergG § 148

Unter dem Bergwerksbesitzer im Sinne des § 148 PrBergG ist entgegen der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts (u.a. RGZ 30, 228 und 71, 152) nicht nur der Bergwerkseigentümer, sondern auch derjenige zu verstehen, der in Ausübung eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts (z.B. als Pächter) das Bergwerk betreibt.

BGH, Urt. v. 14. Juli 1969 - III ZR 235/65 - OLG Oldenburg
LG Osnabrück

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

III ZR 235/65

URTEIL

Verkündet am

14. Juli 1969

Justizangestellte²

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Bauern M T in B -W -
dorf Nr. , Landkreis O ,

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt -

gegen

den Kaufmann F S in
E , P W ,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt -

- 2 -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 2. Juni 1969 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Pagendarm sowie der Bundesrichter Dr. Kreft, Dr. Beyer, Dr. Hußla und Keßler für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Oldenburg vom 7. Oktober 1965 aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Revisionsrechtzuges, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

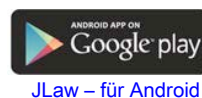
Tatbestand:

Der Kläger ist Eigentümer eines Hofes in W Kreis O . Unter diesem Hof und seiner Umgebung wird seit langem ein Bergwerk betrieben, das der H B GmbH gehört, die das Werk schon vor vielen Jahren bis zum Jahre 1961 an die F S Kommanditgesellschaft verpachtet hatte. Der Beklagte war der alleinige Komplementär dieser inzwischen aufgelösten und im Handelsregister gelöschten Kommanditgesellschaft.

Im Jahre 1959 ließ der Kläger, nachdem auf seinem Grundbesitz verschiedene angeblich auf den Bergwerks-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



betrieb zurückzuführende Schäden aufgetreten waren, Ersatzansprüche bei der Firma F S KG anmelden (Schreiben vom 3. Juli 1959). Diese antwortete mit Schreiben vom 16. Juli 1959 dahin:

"... teilen wir Ihnen mit, daß wir Herrn T alle Schäden, die nachweisbar auf den von uns betriebenen Bergbau zurückzuführen sind, ersetzen".

Darauf erwiderte der Bevollmächtigte des Klägers mit Schreiben vom 18. Juli 1959:

"Die von Ihnen zum Ausdruck gebrachte theoretische Anerkennung der Schadensersatzpflicht genügt naturgemäß nicht. ... Ich bitte um eine klare Erklärung, ob Sie diese Ihre Verpflichtung anerkennen und auch unverzüglich erfüllen wollen.

Sollten Sie der Ansicht sein, daß die aufgetretenen Schäden nicht auf den Bergbau zurückzuführen sind, wäre Herr T zur Erhebung einer Klage genötigt. ...

Im Interesse einer Kostenersparnis besteht noch die Möglichkeit, schon vor Erhebung der Klage den Sachverhalt durch einen Sachverständigen untersuchen zu lassen.

Ich bitte um Mitteilung, ob Sie zu einem solchen Verfahren bereit sind. ..."

In dem Antwortschreiben der F S KG vom 25. Juli 1959 heißt es dazu u.a.:

"... teilen wir Ihnen mit, daß wir eine Schadensersatzpflicht nicht anerkennen können, bevor einwandfrei erwiesen ist, daß der Schaden durch den von uns betriebenen Bergbau entstanden ist.

...

Mit der von Ihnen vorgeschlagenen Untersuchung durch einen Sachverständigen sind wir einverstanden. Die Kosten des Sachverständigen können wir jedoch nur dann übernehmen, wenn sich herausstellt, daß der Schaden durch uns verursacht wurde."

Daraufhin erbat der Kläger (mit Schreiben vom 30. Juli 1959) ein Gutachten des Markscheiders Dr. V darüber, ob und in welchem Umfang durch den Bergbau an seinem Anwesen Bergschäden verursacht worden seien. Das von Dr. V unter dem 24. Juli 1962 erstattete Gutachten leitete der Kläger mit Schreiben vom 20. November 1962 der F S KG zu mit der Bitte um Stellungnahme zu den Schadensersatzansprüchen. In ihrem Antwortschreiben vom 14. Januar 1963 vertrat die Gesellschaft indes weiterhin die Auffassung, daß die beim Kläger entstandenen Schäden nicht durch Bergbau verursacht worden seien.

Als dann hat der Kläger im März 1963 gegen die F S KG und gegen den jetzigen Beklagten Klage erhoben, die Klage gegen die Gesellschaft jedoch alsbald mit deren Zustimmung zurückgenommen.

Der Kläger hat unter Bezugnahme auf das Gutachten Dr. V behauptet: Bodensenkungen, die auf den sehr oberflächennahen und nachlässig geführten Betrieb des Bergwerks zurückzuführen seien, hätten zu folgenden Schäden geführt:

a) Die Dränage auf einem Grundstück sei wertlos geworden, was zu Wasserstauungen und Ernteschäden geführt habe (Ernteschäden für die Jahre 1961 und 1962 = 1.390 DM; Kosten einer neuen Dränage = 4.750 DM).

b) Ausfall eines Brunnens (Schäden = 3.465,20 DM);

c) Aufwendungen für Gutachten und Kostenanschläge (2.160 DM);

d) Schäden an den Gebäuden (bisher 12.000 bis 15.000 DM).

Weitere Schäden seien zu erwarten, weil das Gebirge noch nicht zur Ruhe gekommen sei. Vor dem Landgericht hat der Kläger beantragt,

den Beklagten zu verurteilen,

1.) an ihn 10.000 DM nebst 4 % Zinsen seit der Klageerhebung zu zahlen,

2.) die durch Bergschäden entstandenen Risse, Fugen und Gebäudelockerungen an dem Wohnhaus, dem Schweinestall, dem Hühnerstall, und an der Scheune zu beseitigen,

3.) festzustellen, daß der Beklagte verpflichtet sei, ihm jeden Schaden zu ersetzen, der ihm als Eigentümer der Hofbesitzungen W Nr. in Zukunft an seinen Gebäuden und an seiner Landwirtschaft durch Erschütterungen, Senkungen des Erdreichs und durch Wasserentziehung infolge des früher von der F S KG auf oder in der Nähe seines Grundbesitzes unterhaltenen Bergbaubetriebes entstehen werde.

Der Beklagte hat um Abweisung der Klage geboten und u.a. geltend gemacht: Die angeblichen Schäden des Klägers seien nicht auf den Bergbau zurückzuführen. Zudem seien etwa gegebene Schadensersatzansprüche allein gegen die Eigentümerin des Bergwerks zu richten. Auch seien die vermeintlichen Ansprüche des Klägers verjährt, weil dieser schon im Jahre 1959 Kenntnis von den Schäden gehabt und nach Eingang sowohl des Gutachtens Dr. V wie des Schreibens der F S KG vom 14. Januar 1963 noch mehrere Monate mit der Klageerhebung gewartet habe.

Demgegenüber hat der Kläger die Auffassung vertreten, daß die F S KG nicht nur aus § 148 PrBergG, sondern auch deshalb hafte, weil sie mit ihrem Schreiben vom 16. Juli 1959 ein abstraktes Schuldanerkenntnis gegeben habe. Zudem habe sie sich dem Bergwerkseigentümer gegenüber verpflichtet, diesen von allen Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen.

Diese Vereinbarung wirke gemäß § 328 BGB auch zugunsten der Geschädigten. Das Landgericht hat durch Teil- und Zwischenurteil dahin erkannt:

1. Die Ansprüche des Klägers zu Ziffer 1 u. 2 der Klage sind dem Grunde nach berechtigt, mit Ausnahme des Anspruchs auf Erstattung der Kosten des Gutachtens Dr. V und des Kostenanschlags der Pa. Su und H. . Insoweit wird die Klage abgewiesen.
2. Es wird festgestellt, daß der Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger jeden Schaden zu ersetzen, der diesem als Eigentümer der Hofbesitzung W Nr. in Zukunft an seinen Gebäuden und in seiner Landwirtschaft durch Erschütterungen, Senkungen des Erdreiches und durch Wasserentziehung infolge des früher von der F. S KG unter oder in der Nähe des Grundbesitzes unterhaltenen Bergwerkbetriebes entstehen werde.

In der Berufungsinstanz hat der Beklagte seinen Antrag auf Abweisung der Klage weiter verfolgt. Der Kläger hat beantragt, die Berufung zurückzuweisen, hilfsweise die Berufung des Beklagten hinsichtlich des Klageantrages zu Ziffer 2) mit der Maßgabe zurückzuweisen, daß der Schadensersatzanspruch des Klägers in Geld für die Beseitigung der durch Bergschäden entstandenen Risse, Fugen und Gebäudelockerungen an dem

Wohnhaus, dem Schweinestall, dem Hühnerstall und an der Scheune dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt werde.

Das Oberlandesgericht hat die Klage in vollem Umfang abgewiesen. Dagegen richtet sich die Revision des Klägers, der den Antrag stellt:

1. Das Berufungsurteil aufzuheben;
2. die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Landgerichts zurückzuweisen und die Ansprüche des Klägers Ziffer 1) und 2) des Klageantrags dem Grunde nach für berechtigt zu erklären, mit Ausnahme des Anspruchs auf Erstattung der Kosten des Gutachtens Dr. V und des Kostenanschlages der Firma Su & H und insoweit die Klage abgewiesen wurde, mit der Maßgabe, daß vom Kläger 9.505,20 DM verlangt werden und zwar:

- | | |
|--|----------------------|
| a) Für die Wiederherstellung
der Dränageanlage | 4.750,-- DM |
| b) für die Wirtschafterschwernisse,
die dem Kläger seit 1959 infolge
des Wasserschwundes in seinem
Brunnen entstanden sind, und zwar: | |
| für Wasserkosten | 2.756,60 DM |
| neue Saugleitungen | 238,60 DM |
| neues Wasserfaß | 370,-- DM |
| c) Wirtschaftsschaden an dem dränierten
Ackerstück, in dem die Dränageanlage
infolge der Erdsenkung zerstört ist | 1.090,-- DM |
| d) Ernteausschlag an Weizen | ~~300,--~~ DM |
| | 9.505,20 DM |

3. festzustellen, daß der Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger jeden Schaden zu ersetzen, der diesem als Eigentümer der Hofbesitzung W Nr. in Zukunft an seinen Gebäuden und in seiner Landwirtschaft durch Erschütterungen, Senkungen des Erdreichs und durch Wasserentziehung infolge des früher von der Firma F S KG unter oder in der Nähe des Grundbesitzes unterhaltenen Bergwerksbetriebs entstehen werden.

Der Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Berufungsgericht stützt seine dem Kläger ungünstige Entscheidung im wesentlichen auf folgende Erwägungen:

Unter dem "Bergwerksbesitzer", der nach § 148 Abs. 1 PrBergG dem Grundstückseigentümer für Bergschäden Ersatz zu leisten habe, sei nach der ständigen und überzeugenden Rechtsprechung des Reichsgerichts allein der "Bergwerkseigentümer", aber nicht auch der Pächter zu verstehen. Deshalb sei der Beklagte für die geltend gemachten Ersatzansprüche nicht passiv legitimiert und könne sich darauf auch jetzt noch berufen, obwohl die mangelnde Passivlegitimation in den Briefen der F S KG vom 16. und 25. Juli 1959 nicht geltend gemacht worden sei.

Ein Ersatzanspruch des Klägers könne auch nicht auf das Schreiben der F. S. KG vom 16. Juli 1959 unter dem Gesichtspunkt eines abstrakten Schuldversprechens oder Schuldanerkenntnisses (§§ 780, 781 BGB) gestützt werden. Ebensowenig könne der Kläger einen eigenen Anspruch gegen den Beklagten daraus herleiten, daß die F. S. KG sich der Eigentümerin des Bergwerks gegenüber zur Freistellung von allen Ersatzansprüchen Dritter verpflichtet habe.

II.

Die Revision des Klägers ist begründet.

1. Der vom Reichsgericht in ständiger Rechtsprechung (RGZ 30, 228 und 71, 152 sowie spätere Entscheidungen u.a. in ZBergR 62 (1921), 123 und 77 (1936), 162) vertretenen Auffassung, unter dem "Bergwerksbesitzer", der im Rahmen des § 148 PrBergG dem von Bergschäden betroffenen Grundstückseigentümer zur Ersatzleistung verpflichtet ist, sei ausschließlich der Bergwerks-eigentümer zu verstehen, vermag der erkennende Senat nicht zu folgen.

Der Rechtsprechung des Reichsgerichts liegen entscheidend folgende Erwägungen zugrunde (vgl. insbesondere RGZ 30, 228 und 71, 152):

Der Grund für die - von der Person des Verursachers losgelöste, auch vom Verschulden unabhängige und insofern weitgehende - Schadensersatzverpflichtung des

"Bergwerksbesitzers" liege nach dem Gesetz, wie die Motive ergäben, allein in der Ausübung des Bergwerkseigentums, nämlich des durch die Verleihung begründeten Bergbaurechts. Diese Verleihung enthalte einen Eingriff in das Grundeigentum und deshalb erscheine es billig, den Beliehenen und ebenso auch seine Nachfolger im verliehenen Recht mit der erweiterten Ersatzpflicht zu belasten. Die Ausübung des Bergwerkseigentums könne durch Eigenbetrieb oder durch Überlassung des Betriebes an andere geschehen, während derjenige, der auf Grund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts den Betrieb führe, damit nur dieses sein Recht, aber nicht das Eigentum ausübe. Die Auffassung, daß das Gesetz mit dem Ausdruck "Bergwerksbesitzer" den "Bergwerkseigentümer" habe bezeichnen wollen, werde ferner durch die in den Motiven weiter ausgesprochene Absicht bestätigt, die Materie in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Preussischen allgemeinen Landrechts zu ordnen. Die landrechtliche Praxis aber habe, wie die Rechtsprechung des Preussischen Obertribunals zeige, die Entschädigungspflicht dem Bergwerkseigentümer auferlegt. Wenn - auch - der Bergwerksbesitzer, der nicht Eigentümer sei, haften solle, so sei kein Grund ersichtlich, ihn über den von ihm verursachten Schaden hinaus wie den Bergwerkseigentümer haften zu lassen. Das aber müsse, wenn man § 148 PrBergG etwa auch auf den Pächter Anwendung finden lassen wolle, der Fall sein, da das Gesetz denjenigen Besitzer haften lasse, in dessen Besitzzeit die Schadensentstehung falle, gleichgültig, ob der Schaden durch den von ihm geführten oder einen früheren Betrieb verursacht worden sei. Aus dem Gesetzeswortlaut - Berg-

werksbesitzer, nicht Bergwerkseigentümer - könne nichts Entscheidendes hergeleitet werden, zumal das Gesetz nicht überall scharf zwischen Bergwerkseigentümer und Bergwerksbesitzer unterscheide.

Diese Erwägungen geben nach der Meinung des erkennenden Senats keine ausreichenden Gründe dafür ab, die Haftung des Bergwerksbesitzers, der nicht gleichzeitig Bergwerkseigentümer ist, für die während seiner Besitzzeit aufgetretenen Bergschäden zu verneinen. Zwar hält der Senat die im bergrechtlichen Schrifttum vereinzelt (vgl. Oppenhoff, Das Allgemeine Berggesetz, 1870, § 148 Fußnote 837; Brassert - Gottschalk, Allgemeines Berggesetz, 2. Aufl. 1914, Anm. 7 zu § 148) vertretene Meinung, im Rahmen des § 148 PrBergG hafte allein und ausschließlich der Bergwerksbesitzer im Sinne des Bergwerksbetreibers, ebenfalls nicht für billigenwert. Diese Auffassung ist auch bereits vom V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes in BGHZ 27, 149 ff als unrichtig abgelehnt worden. Dessen eingehenden und überzeugenden Ausführungen, auf die zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen wird, schließt sich der erkennende Senat insoweit an. Der V. Zivilsenat hat in der genannten Entscheidung indes die Frage, ob entgegen der reichsgerichtlichen Rechtsprechung neben dem Bergwerkseigentümer auch derjenige haftet, der den Bergwerksbetrieb auf Grund eines von dem Bergwerkseigentümer hergeleiteten Rechts (Pacht, Nießbrauch usw.) tatsächlich ausübt, ausdrücklich offengelassen. Der erkennende Senat bejaht diese Frage aus folgenden Gründen:

Schon der Wortlaut des Gesetzes, das die Haftung von Bergschäden in § 148 PrBergG dem Bergwerksbesitzer auferlegt, spricht dagegen, allein den Bergwerkseigentümer für ersatzpflichtig zu halten. In der Terminologie des Preussischen Allgemeinen Landrechts, dessen Anschauungen auch nach der Meinung des Reichsgerichts (vgl. ZBergR 48, 379, 381) dem Allgemeinen Berggesetz zugrunde liegen, wurde genau zwischen Eigentümer und Besitzer unterschieden; der Eigentümer war "vollständiger" Besitzer, während Nießbraucher, Pächter usw. "unvollständige" Besitzer waren (vgl. §§ 6, 7 I 7 ALR). Es ist kein ausreichender Anlaß für die Annahme vorhanden, daß der Gesetzgeber diese Unterscheidung zwischen Eigentümer und Besitzer außer acht gelassen, sich einer ungenauen Ausdrucksweise bedient und mit dem Bergwerksbesitzer nur den Bergwerkseigentümer gemeint habe. Die Erwägung des Reichsgerichts, dem Gesetzeswortlaut dürfe in diesem Zusammenhang keine entscheidende Bedeutung beigemessen werden, zumal das Allgemeine Berggesetz nicht immer genau zwischen "Eigentümer" und "Besitzer" unterscheide und insbesondere in den §§ 64, 65 und 135 PrBergG eine genaue Unterscheidung vermissen lasse (RGZ 30, 232/3; 71, 153/4), ist nicht überzeugend. Einmal läßt sich keineswegs ausschließen, daß auch in den genannten Bestimmungen der §§ 64, 65 und 135 PrBergG jeweils Bergwerkseigentümer und -besitzer im präzisen juristischen Sinne gemeint sind (vgl. dazu Brassert, ZBergR 13 (1872), 279 ff und 34, (1893), 409, 415 ff; Westhoff, Bergbau und Grundbesitz 1904, Band I, 56 ff) und zum andern würde eine ungenaue Ausdrucksweise an anderer Stelle für sich allein keineswegs ausreichen, um ohne weiteres auch an der hier interessierenden Gesetzesstelle des § 148 PrBergG eine ungenaue Gesetzesformulierung anzunehmen.

Ebenso hat die Erwägung des Reichsgerichts (RGZ 71, 154), daß in den Gebieten des gemeinen und französischen Rechts, für die das Allgemeine Berggesetz ebenfalls Geltung haben sollte, der Pächter nicht Besitzer und deshalb auch der Bergwerkspächter nicht Bergwerksbesitzer gewesen sei, kein besonderes Gewicht. Denn für das Allgemeine Berggesetz kam, wie bereits gesagt, in erster Linie die Terminologie des Allgemeinen Landrechts als des für seinen Geltungsbereich vorzugsweise zu beachtenden Zivilgesetzes in Betracht und so gesehen konnte der Begriff des "Bergwerksbesitzers" im Sinne des Allgemeinen Berggesetzes zumindest entsprechend auch auf die Bergwerksbetreiber Anwendung finden, die nach gemeinem oder französischem Recht nicht "Besitz" im Sinne des für sie maßgeblichen Allgemeinen Zivilrechts hatten (vgl. dazu Brassert, ZBergR 34 (1893), 414; Voelkel, ZBergR 51 (1910), 391, 405/6).

Der Hinweis des Reichsgerichts auf die Motive, nach denen die Materie vom Schadensersatz für Bergschäden "in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der §§ 112 ff ALR II 16 zu ordnen" gewesen sei (RGZ 71, 153), ist ebenfalls nicht überzeugungskräftig. Es heißt an der betreffenden Stelle in den Motiven wörtlich (vgl. ZBergR 6, 170: "In Übereinstimmung mit den Grundsätzen der §§ 112 ff Th. II Tit. 16 ALR hat das Berggesetz zu bestimmen, daß der Bergwerksbesitzer a l s s o l c h e r und ohne Rücksicht auf einen anderen Verpflichtungsgrund allen Schaden zu vergüten hat, welcher dem Grundeigentum und dessen Zubehörungen durch den Betrieb des Bergwerks zugefügt wird". Dieser Bemerkung in den Motiven ist mithin nichts anderes zu entnehmen, als daß zum Ausdruck gebracht werden sollte, daß die Schadensersatzpflicht

nach § 148 PrBergG ebenso wie nach den genannten Bestimmungen des Preußischen Allgemeinen Landrechts allein und unmittelbar auf dem Gesetz beruhe. Hingegen besagen die Motive nichts in der Richtung, daß unter dem Bergwerksbesitzer nur der Bergwerkseigentümer verstanden werden sollte. Im Gegenteil heißt es in den Motiven zu dem mit § 148 beginnenden 2. Abschnitt des 5. Titels des Allgemeinen Berggesetzes zu Anfang (ZBergR 6, 170), daß dieser Abschnitt die Aufgabe habe, "die singuläre Entschädigungspflicht des Bergbautreibenden gegenüber dem Grundbesitzer zu regulieren". Ebenso ist im weiteren Text der Motive zu diesem Abschnitt immer nur von dem "Bergbautreibenden" und seiner Entschädigungsverbindlichkeit oder von dem "Beschädiger" die Rede. Im Anschluß daran sagen die Motiven zu den §§ 148 und 149: "Der § 148 stellt den vorstehend erläuterten bergrechtlichen Grundsatz über die Entschädigungspflicht des Bergwerksbesitzers gegenüber dem Grundbesitzer und den Umfang derselben fest". In den Motiven werden mithin die Ausdrücke "Bergbautreibender" und "Bergwerksbesitzer" in derselben Bedeutung verwandt. Der Begriff des Bergbautreibenden aber kann nicht auf den Bergwerkseigentümer im Rechtssinne beschränkt, sondern unter ihm muß auch derjenige, der ohne Bergwerkseigentümer zu sein auf Grund eines abgeleiteten Rechts als Pächter oder dergleichen den Bergwerksbetrieb tatsächlich führt, verstanden werden. Die Motive vermögen sonach die Auffassung, unter "Bergwerksbesitzer" im Sinne des § 148 PrBergG sei nur der "Bergwerkseigentümer" zu begreifen, nicht zu stützen; vielmehr ist ihnen zu entnehmen, daß unter dem "Bergwerksbesitzer" jeder "Bergbautreibende" verstanden werden soll ohne Rücksicht darauf, ob er gleichzeitig Bergwerkseigentümer ist oder nicht.

Schließlich gibt auch der Hinweis in RGZ 30, 232 auf die Rechtsprechung des Preußischen Obertribunals zu den einschlägigen Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts für die Auffassung des Reichsgerichts nichts Entscheidendes her. Denn in der Rechtsprechung des Obertribunals aus der Zeit vor Inkrafttreten des Allgem. Berggesetzes (vgl. die vom Reichsgericht angeführten Entscheidungen in der Entscheidungssammlung des Obertribunals (alte Folge) Band 9, 101 und 18, 71; auch Band 4, 355) ist die Frage, ob im Falle einer Überlassung des Bergwerksbetriebes an einen anderen - auch - dieser andere (Pächter, Nießbraucher usw.) hafte, gar nicht behandelt worden (vgl. dazu Westhoff aaO S. 59). Es ist dort immer nur von der Entschädigungspflicht des "Bergbauenden" die Rede. Erst in nach Inkrafttreten des Allgemeinen Berggesetzes ergangenen Entscheidungen (ZBergR 13, 277/8 [= Striethorst's Archiv Band 82, 326/ und 553) hat das Obertribunal entschieden, daß "unter dem Bergwerksbesitzer, welchen § 148 zum Schadensersatz verpflichtet, lediglich der Bergwerkseigentümer zu verstehen" sei, während die - vom Obertribunal aufgehobene - Entscheidung des Appellationsgerichts zu Hamm dahin gegangen war (vgl. ZBergR 13, 277), es sei "unter dem Bergwerksbesitzer der Bergbauende, also derjenige zu verstehen, welcher den Bergbau betreibt, ohne Rücksicht darauf, ob er Eigentümer des Bergwerks ist oder nicht".

Auch nach Sinn und Zweck des Gesetzes erscheint es dem Senat geboten, jeden Bergwerksbesitzer, mithin neben dem Bergwerkseigentümer selbst jeden, der als Pächter oder auf Grund sonstigen vom Eigentümer abgeleiteten

Rechtes den Betrieb führt, für die während seiner Besitzzeit aufgetretenen Schäden mit der Ersatzpflicht für Bergschäden des § 148 PrBergG zu belasten. Wenn der gesetzgeberische Grund für die Schadensersatzverpflichtung in der "Ausübung des Bergwerkseigentums" liegt (so die Motive ZBergR 6, 170 und RGZ 71, 155), dann besagt das nicht, daß nur der Bergwerkseigentümer schadensersatzpflichtig sei. Mit der Verleihung des Bergwerkseigentums wird gemäß § 54 PrBergG für den Bergwerkseigentümer das ausschließliche Recht begründet, im Rahmen des Gesetzes die in der Verleihungsurkunde aufgeführten Mineralien in seinem Feld aufzusuchen und zu gewinnen. Die Ausübung dieses Rechts zum Aufsuchen und zur Gewinnung des in Betracht kommenden Minerals bedeutet mithin die Ausübung des Bergwerkseigentums. Wenn der Bergwerkseigentümer das Betreiben des Bergwerks und damit die Ausübung des Rechts zum Aufsuchen und zur Gewinnung des verliehenen Minerals einem anderen überläßt, dann übt er zwar auch weiterhin - mittelbar - das Bergwerkseigentum aus, aber unmittelbar liegt in diesem Fall die Ausübung der durch die Verleihung für den Bergwerkseigentümer begründeten Befugnis bei dem, dem der Eigentümer den Bergwerksbetrieb überlassen hat. So hat auch das Reichsgericht selbst in seiner Entscheidung in RGZ 135, 94, 101 die Bergwerkspacht als Rechtsgeschäft bezeichnet, durch das dem Pächter das Bergwerkseigentum zur Ausübung übertragen werde (vgl. dazu ferner Brassert - Gottschalk, Allgemeines Berggesetz, 2. Aufl. (1914) Anm. 7 zu § 148; Ebel-Weller, Allgemeines Berggesetz, 2. Aufl., 1963, Anm. 11 d zu § 148). Unter dem Gesichtspunkt, der gesetzgeberische Grund der in § 148 PrBergG normierten Schadensersatzpflicht liege

in der Ausübung des Bergwerkseigentums läßt sich mithin die Einengung des Begriffes des Bergwerksbesitzers auf den Bergwerkseigentümer gleichfalls nicht rechtfertigen.

Auch das gesetzgeberische Ziel, dem betroffenen Grundeigentümer, der sich gegen die Störungen seines Grundeigentums durch den Bergbaubetrieb nicht wehren kann, einen möglichst weitgehenden Schutz in Gestalt einer umfassenden, von der Person des Verursachers und vom Verschulden losgelösten Schadensersatzanspruches zu gewähren, würde in Frage gestellt, wenn der den Bergbau betreibende Besitzer dem geschädigten Grundeigentümer nicht einzustehen hätte und ihn auf den Bergwerkseigentümer ohne Rücksicht auf dessen Zahlungsfähigkeit sollte verweisen können. Dem Sinn und Zweck des Gesetzes entspricht es vielmehr, ohne Einschränkung des Gesetzeswortlautes neben dem - mittelbar besitzenden - Bergwerkseigentümer auch den - unmittelbar besitzenden - Pächter oder sonstigen Betreiber des Bergwerks für die während seiner Besitzzeit aufgetretenen Bergschäden haften zu lassen, eine Auffassung, die im bergrechtlichen Schrifttum seit langem überwiegend vertreten wird (vgl. außer den bereits Genannten ferner Klostermann-Thielmann, Allgemeines Berggesetz, 6. Aufl. 1911, Anm. 1 zu § 148; Schlüter-Hense, Allgemeines Berggesetz, 3. Aufl., 1913, Anm. II zu § 148; Boldt, Das Allgemeine Berggesetz, 1. bis 3. Aufl., 1948, Anm. 2 b zu § 148; Heinemann, Der Bergschaden, 2. Aufl. 1954, Rdn. 100; Miesbach-Engelhardt, Bergrecht, 1962, Anm. 1 b zu Art. 206 BayBergG - § 148 PrBergG; ebenso OLG Hamm in dem Vorlagebeschluß vom 12. August 1953 - 15 W 114/53 = NJW 1953, 1488

= ZBergR 94, 459). Eine Beschränkung der Haftung des besitzenden Nichteigentümers auf die Folgen des eigenen Betriebes (vgl. RGZ 30, 233) ist im Verhältnis zum betroffenen Grundeigentümer nicht geboten; vielmehr würde der Grundeigentümer unbilligerweise mit einer unzumutbaren Beweislast beschwert, wenn er genötigt würde, die Verursachung des Schadens durch den Betrieb gerade des besitzenden Nichteigentümers nachzuweisen. Nach der Regelung des § 148 PrBergG soll dem geschädigten Grundeigentümer, der, wenn überhaupt, nur sehr schwer zu führende Nachweis abgenommen werden, daß die schadensverursachende betriebliche Handlung gerade in der Besitzzeit des derzeitigen Bergwerksbesitzers und nicht bereits während der Besitzzeit eines Rechtsvorgängers vorgenommen worden ist. Dementsprechend soll der derzeitige Bergwerksbesitzer für alle während seiner Besitzzeit eintretenden Grundstücksschäden haften ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt, in dem die schadensverursachenden Betriebshandlungen stattgefunden haben. Dieser der Regelung des § 148 PrBergG zugrundeliegende Schutzgedanke fordert in gleicher Weise, die Haftung des Bergwerksbetreibers, der nicht gleichzeitig Bergwerkeigentümer ist, im Verhältnis zum geschädigten Grundeigentümer nicht von dem vom Grundeigentümer zu führenden Nachweis der Verursachung des Schadens gerade durch den Betrieb des Nicht-Bergwerkeigentümers abhängig zu machen, diese Frage vielmehr der Auseinandersetzung zwischen dem Bergwerkeigentümer und dem mit ihm nicht identischen Bergwerksbesitzer zu überlassen (so ausdrücklich auch Brassert - Gottschalk aaO; Heinemann aaO Rdn. 107).

Eine Bestätigung der Richtigkeit seiner Auffassung sieht der erkennende Senat schließlich noch darin, daß neuere Gesetze eine weitgehend seiner jetzigen Auslegung des § 148 PrBergG entsprechende Regelung treffen. So haftet nach § 209 des Berggesetzes von Sachsen-Weimar-Eisenach vom 1. März 1905 (RegBl. S. 63) dann, wenn ein Dritter in Ausübung eines vom Bergwerkseigentümer abgeleiteten Rechts das Bergwerk auf eigene Rechnung betreibt, dieser Dritte und daneben der Bergwerkseigentümer wie ein Bürge, der auf die Einrede der Vorklage verzichtet hat. In gleicher Weise sehen die §§ 100 und 105 des Berggesetzes für das Land Oldenburg vom 3. April 1908 (GBL S. 875) die Haftung des "Unternehmers eines Bergwerksbetriebes" und daneben die des Bergwerkseigentümers, der nicht gleichzeitig der Unternehmer ist, vor. In dem Preußischen Erdölgesetz vom 12. Mai 1934 (GS S. 257) und im Preußischen Phosphoritgesetz vom 16. Oktober 1934 (GS S. 404) ist jeweils in § 3 Ziff. 6 eine entsprechende Geltung der Bestimmungen der §§ 148 bis 152 PrBergG mit der Maßgabe normiert, daß zur Entschädigung derjenige verpflichtet ist, für dessen Rechnung der Betrieb geführt wird. Dazu ist in den Begründungen zu diesen Gesetzen (vgl. ZBergR 75, 87 ff und 245 ff) ausdrücklich gesagt, daß die Beifügung der "Maßgabe" (nach der entschädigungspflichtig ist, für dessen Rechnung der Betrieb geführt wird) im Hinblick auf die ständige Rechtsprechung des Reichsgerichts notwendig erscheine, der zufolge bei Verpachtung oder anderweiter Überlassung des Bergwerkseigentums entgegen dem Wortlaut des § 148 PrBergG nicht der Bergwerksbesitzer, sondern der Bergwerkseigentümer zum Ersatze der Bergschäden verpflichtet sein solle. Den vor-

stehend erörterten entsprechende Regelungen enthalten § 214 c Nr. 4 PrBergG in der Fassung des Art. I Nr. 19 des Gesetzes vom 24. September 1937 - GS S. 93 - (betr. die unterirdisch betriebenen Dachschieferbrüche in den linksrheinischen Landesteilen) und die MineralVO vom 31. Dezember 1942 (RGBl I 1943, 17) in § 6 Abs. 2 Ziff. c. In § 3 Abs. 2 der Verordnung über Baubeschränkungen zur Sicherung der Gewinnung von Bodenschätzen vom 18. Februar 1939 (RGBl I 381 = ZBergR 80, 9) werden zur Entschädigung verpflichtet "die begünstigten Bergwerksunternehmer", unter denen außer den Bergwerkseigentümern auch die Betreiber des Bergwerks verstanden werden müssen. Von besonderer Bedeutung ist indes insoweit das Nordrhein-Westfälische Vierte Änderungsgesetz vom 11. Juni 1968 (GVBl 201), wonach § 148 PrBergG dahin geändert worden ist, daß für Bergschäden grundsätzlich der Bergwerkseigentümer und falls der Betrieb nicht von diesem, sondern für Rechnung eines anderen (Betreiber) geführt wird, dieser neben dem Bergwerkseigentümer haftet. In der Begründung dazu (vgl. Landtagsdrucksache 6. Wahlperiode Nr. 588) wird ausdrücklich gesagt, die von der Rechtsprechung nicht abschließend geklärte Frage, ob auch der Pächter als Betreiber des Bergwerks für Bergschäden hafte, werde durch das Gesetz dahin entschieden, daß der Betreiber neben dem Bergwerkseigentümer ersatzpflichtig sei.

Die vorstehend wiedergegebenen Regelungen in einschlägigen neueren Gesetzen zeigen, daß die verschiedenen Gesetzgeber eine der reichsgerichtlichen Rechtsprechung entsprechende Beschränkung der Ersatzpflicht für Berg-

schäden auf den Bergwerkseigentümer als unbefriedigend empfunden und es für geboten erachtet haben, die Haftung desjenigen, der tatsächlich die Gewinnung der Bodenschätze betreibt, allein oder neben der des (Bergwerks-) Eigentümers zu begründen.

Nach alledem muß deshalb entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts der Beklagte angesichts dessen, daß auch die F S KG als Bergwerkspächterin gemäß § 148 PrBergG für die während ihrer Besitzzeit aufgetretenen Bergschäden ersatzpflichtig war, dem Kläger für die durch den Bergwerksbetrieb verursachten Schäden aufkommen.

2. Eine Verjährung der Ansprüche des Klägers ist nicht eingetreten. Nach § 151 PrBergG muß der Geschädigte Ansprüche auf Ersatz eines Bergschadens zur Vermeidung der Verjährung innerhalb von 3 Jahren, "nachdem das Dasein und der Urheber des Schadens zu seiner Wissenschaft gelangt sind", gerichtlich geltend machen. Unstreitig hat der Kläger frühestens im Jahre 1957 Kenntnis von den angeblichen Bergschäden gehabt. Die F S KG hat sich, nachdem sie in ihrem Schreiben vom 16. Juli 1959 ihre Bereitschaft, alle auf den von ihr betriebenen Bergbau zurückzuführenden Schäden zu ersetzen, bekundet hatte, mit Schreiben vom 25. Juli 1959 mit dem im Interesse einer Kostenersparnis und zur Vermeidung einer Klage gemachten Vorschlag des Klägers einverstanden erklärt, über die Frage der Kausalität des Bergbaues für die aufgetretenen Schäden ein Sachverständigengutachten einzuholen. Diese Abmachung kann nicht anders als dahin verstanden werden, daß die

F S KG ihr Einverständnis dazu erklärte, daß der Kläger von einer Klage vorerst Abstand nahm und zunächst über die unter den Beteiligten streitige Frage, ob und in welchem Umfang die beim Kläger aufgetretenen Schäden auf den Bergbaubetrieb zurückzuführen seien, ein Gutachten einholte. Die Beteiligten waren mithin übereingekommen, daß vorerst eine gerichtliche Geltendmachung der Schadensersatzansprüche des Klägers unterbleiben und zur Vermeidung einer Klage zunächst ein Gutachten eingeholt werden sollte. Das bedeutete die Vereinbarung eines eine Verjährungshemmung bewirkenden sogenannten pactum de non petendo (vgl. LM Nr. 3 zu § 202 BGB). Die F S KG hat zu dem ihr am 20. November 1962 zugeleiteten Gutachten des Sachverständigen Dr. V erst mit Schreiben vom 14. Januar 1963 geantwortet und weiterhin eine Verursachung der beim Kläger aufgetretenen Schäden durch den Bergbaubetrieb in Abrede gestellt. Mindestens in der Zeit vom 25. Juli 1959 bis zum 14. Januar 1963 war dementsprechend die Verjährung gehemmt, so daß die dreijährige Verjährungsfrist, selbst wenn sie mit dem Jahre 1957 begonnen haben sollte, bei Klageerhebung am 30. März 1963 noch nicht abgelaufen war.

Da sonach eine Haftung des Beklagten für die angeblichen Bergschäden des Klägers aus § 148 PrBergG in Betracht kommt, braucht auf die Frage, ob eine Haftung auch aus dem Gesichtspunkt des Schuldanerkenntnisses oder aus der zwischen dem Bergwerkseigentümer und der F S KG angeblich getroffenen Freistellungs-

vereinbarung hergeleitet werden könnte, nicht mehr eingegangen zu werden, da diese Ansprüche ihrer Höhe nach nicht über den Ersatzanspruch aus § 148 PrBergG hinausgehen würden.

3. Der Klageanspruch kann jedoch noch nicht unter Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt werden, weil das Berufungsgericht - von seinem Rechtsstandpunkt aus zu Recht - zu der tatsächlichen Frage keine Stellung genommen hat, ob und in welchem Umfang die beim Kläger aufgetretenen und zum Gegenstand dieses Rechtsstreits gemachten Schäden durch den Bergwerksbetrieb verursacht worden sind.

Unter Aufhebung des Berufungsurteils muß die Sache deshalb zur weiteren Verhandlung und Entschei-

dung an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden, dem auch die Entscheidung über die Kosten des Revisionsrechtszuges überlassen bleibt.

Dr. Pagendarm

Dr. Kreft

Dr. Beyer

Bundesrichter Dr. Hußla
ist beurlaubt und orts-
abwesend; er ist an der
Leistung der Unterschrift
verhindert.

Koßler

Dr. Pagendarm